

Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Gebäude

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der

- a) Immenklause Drohne
- b) Halle am Sportheim in Oppendorf
- c) Sport- und Festhalle Levern (Feierhalle)
- d) Sport- und Festhalle Levern (große Halle)
- e) Begegnungsstätte in Wehdem

hat der Veranstalter bzw. Nutzer an die Gemeinde Stemwede ein Nutzungsentgelt und Nebenkostenerstattung nach Maßgabe der §§ 2 – 5 zu leisten.

(2) In den Gebühren ist – soweit im Gemeindeeigentum stehend – die evtl. Thekenbenutzung, die Benutzung des Gestühls und Geschirrs inbegriffen. Ebenso sind durch die Gebühren die Personalkosten des Hallenwartes abgegolten.

(3) Gebühren- und Kostenschuldner ist der Veranstalter; im Zweifel derjenige, der die Veranstaltung angemeldet hat.

§ 2

Nutzungsgebühren für Familienfeiern

(1) Polterabende dürfen in den gemeindeeigenen Gebäuden nicht stattfinden.

(2) Für die in § 1, Abs. 1 a – d aufgeführten Gebäude werden bei Familienfeiern folgende Gebühren erhoben:

Hallenbenutzungs- und Küchenbenutzungsgebühren

bis	50 Personen	Halle:	100,00 €	Küche:	35,00 €
bis	100 Personen	Halle:	120,00 €	Küche:	50,00 €
bis	150 Personen	Halle:	140,00 €	Küche:	70,00 €
bis	200 Personen	Halle:	160,00 €	Küche:	90,00 €
bis	250 Personen	Halle:	180,00 €	Küche:	110,00 €
über	250 Personen	Halle:	200,00 €	Küche:	130,00 €

(3) Für ein Kaffeetrinken anlässlich einer Beerdigung wird eine pauschale Hallenbenutzungsgebühr von 75,00 € zuzüglich Nebenkosten gem. § 5 erhoben.

(4) Bei Nutzung der Gebäude durch Auswärtige erhöhen sich die vorstehenden Gebühren für die Hallen- und Küchenbenutzung um jeweils 25 %.

§ 3

Nutzungsgebühren für Veranstaltungen heimischer Vereine

(1) Veranstaltungen heimischer Vereine (z. B. Übungsabende, Ausstellungen, Versammlungen) sind gebührenfrei, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Bei Tanzveranstaltungen ist eine pauschale Hallenbenutzungsgebühr von 140,00 € zuzüglich Nebenkosten gem. § 5 zu entrichten; bei der großen Halle der Sport- und Festhalle Levern beträgt die pauschale Gebühr 200,00 €.

(3) Für die Durchführung des Leverner Marktes in der Sport- und Festhalle Levern gelten die nachfolgenden Gebührensätze (zuzüglich Nebenkosten nach § 5):

große Halle:	1. Tag	1.050,00 €
	2. Tag	525,00 €
	3. Tag	270,00 €
Feierhalle:	400,00 € (einschl. Küchenbenutzung) für alle 3 Tage	

§ 4

Nutzungsgebühren für sonstige Veranstaltungen und Veranstaltungen durch Auswärtige

(1) Für Konzertveranstaltungen ohne Tanz werden folgende Gebühren erhoben:

große Halle:	10 v. H. vom Eintrittsgeld, mind. 320,00 €
Feierhalle:	10 v. H. vom Eintrittsgeld, mind. 130,00 €
Begegnungsstätte:	10 v. H. vom Eintrittsgeld, mind. 200,00 €

(2) Bei allen obengenannten Veranstaltungen sind Nebenkosten nach § 5 zu entrichten.

§ 5

Nebenkosten

(1) Sofern bei Veranstaltungen eine Bewirtung erfolgt oder die Bewirtung einem ortsansässigen Wirt übertragen wird, sind der Gemeinde die Selbstkosten für Strom, Heizung, Wasserverbrauch und Sonstiges zu ersetzen.

(2) Die Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten kann durch den jeweiligen Veranstalter erfolgen.

Soweit eine Reinigung durch die von der Gemeinde beauftragten Kräfte erfolgt, werden den Veranstaltern die anfallenden Personalkosten in Rechnung gestellt.

Eine unmittelbare Abrechnung der Reinigungskosten zwischen dem Veranstalter und den von der Gemeinde beauftragten Reinigungskräften ist nicht zulässig.

(3) Geschirrbruch und Verlust sind nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(4) Bei erforderlicher Betreuung der Übertragungsanlage während der Veranstaltung ist eine Gebühr von 15,00 € pro Stunde zu entrichten.

§ 6

Ausleihe

(1) Das Entleihen von Stühlen, Tischen und Geschirr zu Veranstaltungen außerhalb gemeindlicher Gebäude erfolgt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen an die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Wirte.

(2) Die Leihgebühr beträgt

pro Stuhl	0,50 €
pro Tisch	1,00 €
pro Gedeck	0,50 €
pro Einzelteil	0,20 €

(3) Geschirrbruch und Verlust sind nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

(4) Ein Verleih an Privat ist ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entgelt- bzw. Gebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister



(Stauss)